

## **Merkblatt:**

# **Voraussetzungen für die Durchführung von Impfungen in öffentlichen Apotheken im Kanton Basel-Landschaft**

(Stand Mai 2026)

---

Dokumenten-Nr. 11.1.LI

Version V01

---

## **1. Rechtliche Grundlagen:**

- Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23.06.2006 (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11)
- Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG, SR 812.21)
- Verordnung über die Arzneimittel vom 21.09.2018 (Arzneimittelverordnung, VAM, SR 812.212.21)
- Gesundheitsgesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 21.02.2008 (GesG, SGS 901)
- Arzneimittelverordnung (AMV, SGS 913)

## **2. Grundsatz:**

Impfungen dürfen in öffentlichen Apotheken im Kanton Basel-Landschaft durchgeführt werden, wenn eine gültige kantonale Bewilligung zur Durchführung von Impfungen vorliegt und sämtliche rechtlichen, fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die zugelassenen Impfstoffe dürfen gemäss dem vom Bundesamt für Gesundheit publizierten Schweizerischen Impfplan ohne ärztliche Verschreibung bei Personen ab 16 Jahren verwendet werden. Die Impfeempfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit sind zu beachten. An schwangeren Personen dürfen keine Impfungen vorgenommen werden.

Im Rahmen von jährlichen Grippeimpfaktionen dürfen impfberechtigte Apothekerinnen und Apotheker ausnahmsweise auch ausserhalb der bewilligten Apotheke impfen, sofern die entsprechenden Auflagen eingehalten werden und vor Ort keine Ärztin oder kein Arzt mit Berufsausübungsbewilligung verfügbar ist.

## **3. Anforderungen an impfende Apothekerinnen und Apotheker**

Die impfende Apothekerin / der impfende Apotheker:

- verfügt über eine gültige Berufsausübungsbewilligung (BAB) des Kantons Basel-Landschaft, welche zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung gemäss Medizinalberufegesetz sowie zur Durchführung von Impfungen berechtigt
- besitzt einen gültigen Fähigkeitsausweis FPH „Impfen und Blutentnahme“
- erfüllt die Fortbildungsverpflichtungen

## **4. Delegation von Impfungen**

Gemäss §19 GesG können Impfungen nach dem Schweizerischen Impfplan zusätzlich unter direkter Aufsicht der verantwortlichen Apothekerin oder des verantwortlichen Apothekers an folgendes Fachpersonal delegiert werden:

- Apothekerinnen und Apotheker in der FPH-Weiterbildung Offizinpharmazie. Verfügt die impfende Apothekerin / der impfende Apotheker über eine eingeschränkte Stellvertreterbewilligung, ist im Besitz des FPH „Impfen und Blutentnahme“ und ist von der fvP fachlich freigegeben, dürfen sie Impfungen delegieren.
- Studierende während der Assistenzzeit in einer Apotheke (Masterstudiengang Pharmazie)

- Pharmaassistentinnen und Pharmaassistenten bzw. Fachfrauen und Fachmänner Apotheke EFZ

Die fachtechnisch verantwortliche Person (fvP) trägt die Verantwortung und prüft, ob diese Medizinal- und Fachpersonen über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt, um Impfungen eigenverantwortlich durchzuführen.

### Voraussetzungen für die Delegation

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Pharma-Assistentin bzw. der Pharma-Assistent oder die Fachfrau bzw. der Fachmann Apotheke EFZ hat eine entsprechende Fort- und Weiterbildung erfolgreich absolviert, welche zur Durchführung delegierter Impfungen befähigt.  
Die entsprechenden Weiterbildungsanbieter werden von pharmaSuisse geführt.
- Die verantwortliche Apothekerin bzw. der verantwortliche Apotheker visiert die Impfdokumentation.

Die fachtechnisch verantwortliche Person (fvP) ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorgaben und prüft gemäss §19 GesG die fachliche Eignung des eingesetzten Personals.

## 5. Betriebliche und organisatorische Voraussetzungen

Alle betrieblichen Anforderungen müssen erfüllt sein. Dazu gehören insbesondere:

- **Räumliche Anforderungen inklusive Ausrüstung**  
Es ist ein abgetrennter und nicht einsehbarer Bereich vorhanden, der die Privatsphäre gewährleistet. Für die zu impfenden Personen muss die Möglichkeit angeboten werden, diese liegend zu lagern.
- **Notfallausrüstung**  
Eine erforderliche Notfallausrüstung zur Behandlung anaphylaktischer Reaktionen ist jederzeit verfügbar.
- **Impfkonzept**  
Es besteht ein schriftliches Konzept für den Ablauf der Impfungen. Dieses umfasst insbesondere:
  - Apothekerinnen und Apotheker haben mittels eines geeigneten Fragebogens (z.B. Triage-Fragebogen von pharmaSuisse) zu klären, ob im konkreten Fall eine Impfung möglich ist. Abklärung allfälliger gesundheitlicher Einschränkungen und Kontraindikationen.
  - umfassende medizinische Information der Patientin oder des Patienten.
  - Information über die Kosten.
  - Einholung der schriftlichen Einwilligung der Patientinnen und Patienten vor der Impfung.
- **Infektionsschutzkonzept**  
Es besteht ein schriftliches Konzept für das Vorgehen bei Ereignissen mit möglicher Übertragung von Infektionskrankheiten. Dieses beinhaltet auch die vorgängige Hepatitis-B-Impfung der impfberechtigten Personen.
- **Dokumentation**  
Die Impftätigkeit wird sachgemäss dokumentiert. Dies umfasst insbesondere:
  - Patientendokumentation
  - Eintrag im Impfausweis
  - Angabe der Chargennummer des Impfstoffes
- **Haftpflichtversicherung**  
Die impfende Person oder die Apotheke verfügt über eine ausreichende Haftpflichtversicherung, welche die Impftätigkeit einschliesst.

## 6. Verantwortung

Die fachtechnisch verantwortliche Person (fvP) stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen dauerhaft eingehalten werden und die Impfungen ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.